

HHP

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung

# tax NEWS 2023



# Donut?

Independent member  
Morison Global

beraten  
prüfen  
steuern

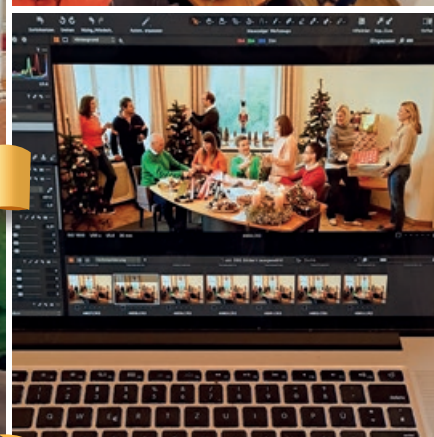
# INHALT

- 04** „Wir waren da“.  
Unser Betriebsausflug nach Berlin
- 06** Ein 70er und weitere Jubiläen und sonstige erfreuliche Anlässe bei HHP
- 08** Interna:  
Vom Familien- zum Gruselfest und Sportliches von City Marathon bis Inhouse-Pilates.
- 11** Fachliches I:  
Freibeträge und Firmen-KFZ-Privatnutzung
- 14** Fachliches II:  
Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz und andere fiskale Zungenbrecher bis hin zu Einkommenssteuertarifprogressionsstufe

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.



**THE  
MAKING  
OF  
X-MAS**





# ... do not worry!

**D**as Titelbild der heurigen TaxNews zeigt einen Donut, der Sie daran erinnern soll, dass das Leben erstens nicht ganz so ernst ist, wie wir immer wieder glauben, und dass zweitens Sorgen und Zweifel oft größer sind als die Probleme, die es zu bewältigen gilt. Daher wird bei uns aus: Donut – do not worry.

Das soll jetzt kein Aufruf zu Sorglosigkeit und Leichtsinns sein. Aber wenn man sich alleine die überlebten Katastrophen der letzten 30 bis 40 Jahre ansieht, vom Sauren Regen über das Ozonloch bis hin zur Ölkrise der 70er, die ihren Ursprung in der Prophezeiung hatte, dass zur Jahrtausendwende alle Ölreserven verbraucht wären, dann kann man sich ruhig einmal einen Donut nehmen und sich entspannt zurücklehnen.

Das Jahr 2023 ist wahrscheinlich nicht angetan, als das ultimative Boomjahr in die Österreichische Geschichte einzugehen. Unsere KlientInnen sind eigentlich gut durch die hohen und wieder sinkenden Energiekosten gekommen, haben die Zinsentwicklungen mit Bedauern zur Kenntnis genommen, und auch die Suche nach geeigneten Arbeitskräften hat sich in den letzten Monaten wieder etwas entspannt. Immerhin erzeugte diese Situation einen Beschäftigungshöchststand in unserem Land, und Absolventen von Unis, Fachhochschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen haben Jobaussichten wie in den Wirtschaftsboomjahren, hohe Einstiegsgehälter inklusive.

Über allem steht aber, dass zufriedene KundInnen und engagierte MitarbeiterInnen der Schlüssel zum Erfolg, auch in der Krise sind. Um auch unsere Mannschaft zu motivieren, haben wir im Herbst einen Betriebsausflug nach Berlin gemacht, der gezeigt hat, welche verschworene Truppe wir HHPLer sind. Unsere **Reise nach Berlin** war ein voller Erfolg.



Auch ein Erfolg war die heurige Teilnahme am **Vienna City Marathon** und am **Night run**, bei dem MitarbeiterInnen aller Altersklassen ihr Bestes gegeben haben. Getreu dem Motto: „Dabeisein ist alles“. Während des Jahres gab es auch heuer wieder viele **schöne Ereignisse**, auf die wir angestoßen haben: Runde und halbrunde Geburtstage, bestandene Prüfungen, Firmenjubiläen, Geburt, Hochzeit usw.

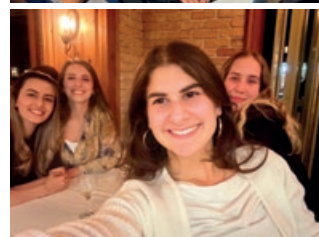
Steuerlich gesehen war das Jahr 2023 eher unaufgeregt und auch für 2024 ist nichts Bahnbrechendes in Sicht – zumindest derzeit nicht. Der **Körperschaftsteuersatz** wird 2024 von 24% auf 23% herabgesetzt und der **Einkommensteuertarif** in der dritten Tarifstufe von 41% auf 40% reduziert.

Diverse **Steuerabsetzbeträge** und **Steuerfreibeträge** werden geringfügig angehoben werden und im Jahr 2024 und 2025 sollen befristet die ersten **18 Überstundenzuschläge im Monat bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt** werden können. Weiters soll mit 1.1.2024 das **neue Gemeinnützigkeitsreformgesetz** in Kraft treten. Zu Redaktionsschluss (8.11.2023) war dieses immer noch in der Begutachtungsphase. Auch das **GesRÄG 2023**, das unter anderem die **neue Gesellschaftsform der FlexCo** mit sich bringen soll, war noch nicht beschlossen.

Sie sehen, dass uns das Jahr 2024 keine bahnbrechenden Änderungen bringen wird. Dennoch haben wir in dieser Ausgabe der TaxNews ein paar interessante Themen für Sie zusammengetragen.

Wie auch immer Ihre Ziele für das kommende Jahr lauten, wir freuen uns darauf, Sie am Weg dorthin bestmöglich zu unterstützen. Vorerst aber möchten wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen.

*Ihre HHP-Partner*



# WIR WAREN DA!



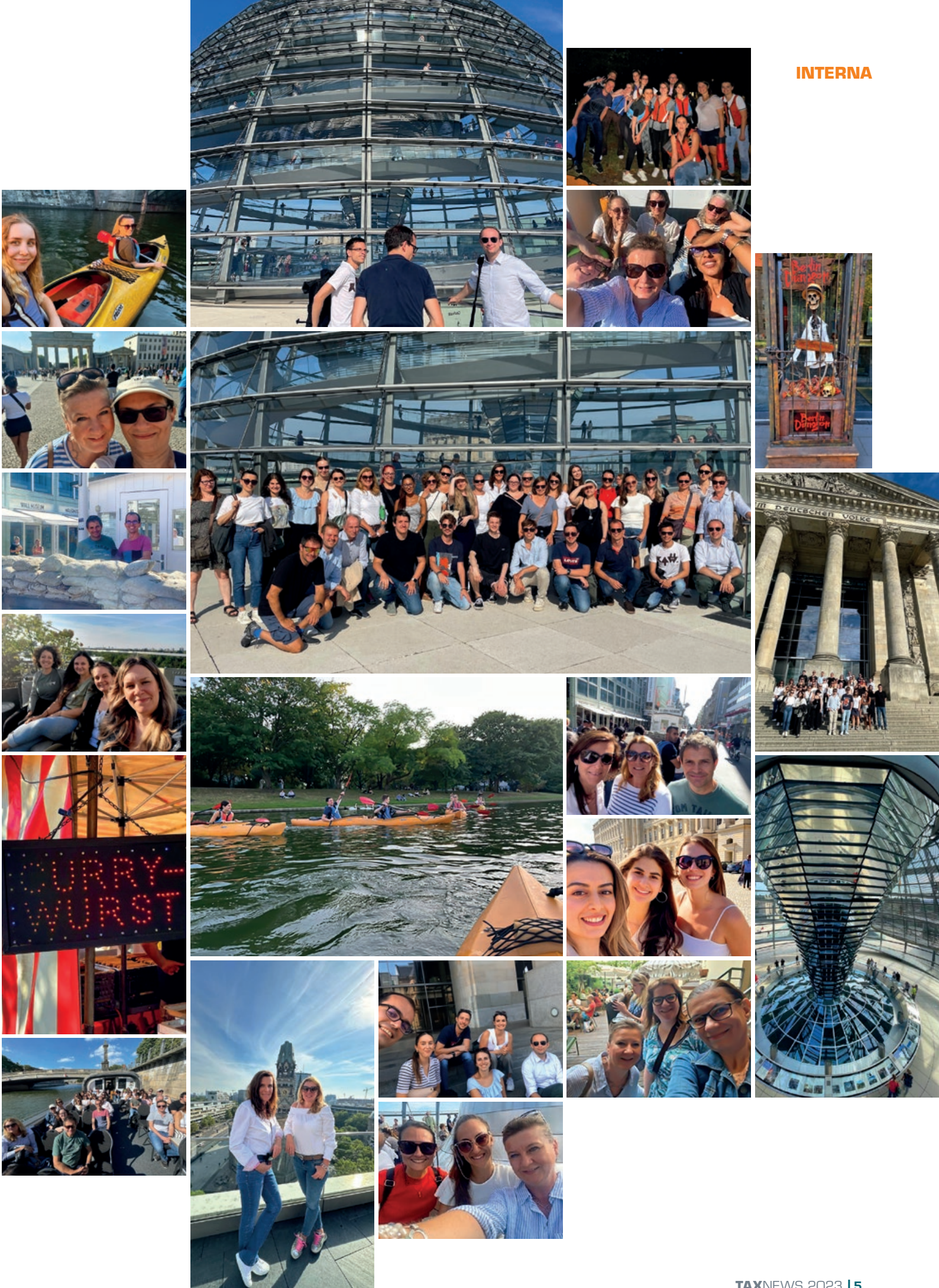
Vom 15. bis 17. September 2023 war es so weit. Wir haben unsere schon jahrzehntelange Tradition, die COVID bedingt nun ein paar Jahre ins Wasser gefallen war, fortgesetzt und einen Städteflug mit der gesamten Mannschaft – als Dankeschön für den tollen Einsatz unseres Teams – unternommen.

Alle paar Jahre verlassen wir den Arbeitsalltag, um neue Abenteuer zu erleben. Diesmal führte uns unser Weg nach Berlin, eine Stadt voller Geschichte und Kultur.

Wir haben die Berliner Sehenswürdigkeiten erkundet – von der Berliner Mauer bis zum Brandenburger Tor – und die kulinarischen Besonderheiten der Stadt – wie zum Beispiel die kontroversielle Currywurst – kennengelernt. Unser Ausflug hatte noch viel mehr zu bieten – Kajakfahren, Gruselabenteuer im Berlin Dungeon, ein Besuch im Zoo, eine Bootsfahrt auf der Spree und eine Führung im Reichstag gehörten ebenfalls dazu. Abends haben wir das aufregende Berliner Nachtleben unsicher gemacht.

Betriebsausflüge wie dieser stärken unser Teamgefühl und schaffen unvergessliche Erinnerungen. Wir freuen uns auf viele weitere Abenteuer.







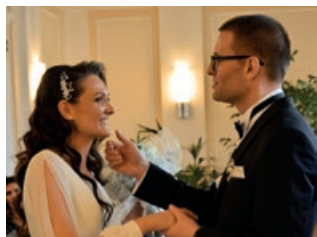


## STEPHAN ADENSAMER WURDE 70!

Unser lieber Kollege Stephan Adensamer hat am 9. April 2023 einen großen runden Geburtstag begangen. Er wurde sage und schreibe 70 Jahr jung. Das haben wir zum Anlass genommen, um in unseren Kanzleiräumlichkeiten mit langjährigen Wegbegleitern und Freunden von Stephan Adensamer ausgiebig zu feiern. Bei guter Verpflegung und dem einen oder anderen Drink an der HHP Bar haben wir den Jubilar hoch leben lassen und genossen den Abend.







## HOCHZEIT

In diesem Jahr hatten wir auch die Freude, mit unserer Kolleginnen Tsvetlana Stancheva auf einen besonderen Anlass anzustoßen. Am 27. März 2023 hat sie „JA“ gesagt. Wir wünschen dem glücklichen Brautpaar alles erdenklich Gute zur Hochzeit und nur sonnige Stunden für die neue Lebensphase!

## JUBILÄEN

Bei HHP feiern wir nicht nur berufliche Erfolge, sondern auch die Menschen, die sie möglich machen. Auch dieses Jahr dürfen wir über besondere Jubiläen berichten – von langjährigen Firmenzugehörigkeiten bis hin zu halbrunden bzw. runden Geburtstagen. Herzlichen Glückwunsch an all unserer Jubilare!

### GEBURTSTAGE

- 20 Jahre: Eldina Rexha
- 25 Jahre: Barbara Kunkic
- 30 Jahre: Veronika Hristova  
Philipp Schendl  
Nadine Kaiser  
Karoline Kurz
- 35 Jahre: Markus Bader  
Sonja Lachmayer  
Christian Scheffel
- 60 Jahre: Martina Haber
- 70 Jahre: Stephan Adensamer

### FIRMENJUBILÄEN

- 5 Jahre: Gurpreet Bajwa  
Martina Haber  
Nadine Krausler  
Christian Scheffel
- 10 Jahre: Albrecht Reimer
- 15 Jahre: Markus Bader

## KANZLEI-BABY

2023 war ein schwaches Babyjahr bei HHP. Nur ein einziges neues Mitglied unserer HHP Familie hat das Licht der Welt erblickt. Wir freuen uns sehr für unsere Kollegin Nadine Salgarella und ihren Mann, die am 18.1.2023 stolze Eltern des kleinen David geworden sind.



## BESTANDENE PRÜFUNGEN

Auch im Jahr 2023 waren unsere KollegInnen tüchtig und haben sich laufend weitergebildet.

Schon im Dezember letzten Jahres hat unsere Partnerin Marie Michelitsch den Master in Immobilienmanagement und Bewertung an der TU Wien erfolgreich abgeschlossen.

Im April hat Albrecht Reimer den Diplom Lehrgang Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter an der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen erfolgreich absolviert.

Und last but not least hat Gabriela Kraljevic ihr Masterstudium in Unternehmensberatung abgeschlossen. Wir gratulieren allen recht herzlich zum erfolgreichen Studienabschluss bzw. zur abgelegten Prüfung.





# UNSER HHP-FAMILIENFEST

## LIEBGEWONNENE SCHON JAHRZEHNTELANGE TRADITION

Am 16. Juni 2023 fand wieder unser jährliches Familienfest statt, das uns erneut in das idyllische Thermalbad Bad Vöslau führte.

Unsere HHP-Familie, bestehend aus Mitarbeitern und ihren Familienangehörigen, versammelte sich, um gemeinsam einen unvergesslichen Nachmittag und Abend zu verbringen. Es gab großartiges Essen, zubereitet von Familie Schmid und ihrem Team, sowie erfrischende Cocktails, die die gute Laune nur noch steigerten. Die lange Geschichte dieses Familienfests, das nun schon über einem Jahrzehnt besteht, zeigt, wie wichtig uns Gemeinschaft und Zusammenhalt sind. Es ist eine Zeit, in der wir uns auch privat besser kennen lernen, Geschichten teilen und einfach die Freude am Zusammensein genießen.

Wir freuen uns auf viele weitere Jahre, in denen wir gemeinsam lachen, essen und das Leben feiern können. Auf die nächste Dekade unseres Familienfests!







## GRUSEL- SPASS BEI HHP

Rechtzeitig zu Halloween verwandelte sich die HHP Bar dieses Jahr in eine unheimliche Gruselbar. Bei spukhafter Dekoration haben wir anlassbezogene leckere Cupcakes, die unsere liebe Kollegin Michaela Bernecker für uns fabri- ziert hat, und auch schaurige Cocktails genos- sen. Eine gelungene Kulisse und Stimmung, die selbst die größten Halloween-Fans begeisterte.







## LAUFEND BEGEISTERT: VIENNA CITY MARATHON UND VIENNA NIGHT RUN!

Wie jedes Jahr haben wir auch in diesem Jahr unsere sportliche Seite gezeigt und erfolgreich am Vienna City Marathon und am Vienna Night Run teilgenommen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben erneut ihre Ausdauer und ihren Teamgeist bewiesen und wir sind stolz auf ihre Leistungen. Wir freuen uns schon auf die weiteren sportlichen Herausforderungen, die uns in der Zukunft erwarten!



## PILATES BEI HHP

Bei HHP legen wir großen Wert auf das Wohlbefinden unserer Mitarbeiter. Nach einer coronabedingten Pause führten wir nun wieder gesundheitsfördernde Maßnahmen ein und bieten deshalb regelmäßig Pilates-Stunden an. Unsere liebe Kollegin Miriam Ayub, die auch ausgebildete Pilates Trainer ist, sorgt jeden zweiten Montag im Monat dafür, dass wir fit und entspannt in die Woche starten.







# Gewinnfreibetrag versus neuer Investitionsfreibetrag

**A**uch im Jahr 2023 gibt es wieder die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen für getätigte Investitionen in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich zu dem bereits aus den vergangenen Jahren bekannten Gewinnfreibetrag gibt es im Jahr 2023 auch wieder die Möglichkeit, einen Investitionsfreibetrag steuermindernd geltend zu machen. Die Besonderheit dabei ist, dass der Investitionsfreibetrag auch für Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbHs und AGs) anwendbar ist. Der Gewinnfreibetrag ist weiterhin natürlichen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

## GEWINNFREIBETRAG 2023

Für Gewinne bis €30.000 steht ein Freibetrag in Höhe von 15% des Gewinnes (max. €4.500) automatisch zu. Grundsätzlich haben alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften das Recht auf einen Gewinnfreibetrag.

Wenn der Gewinn €30.000 übersteigt, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Bei einer Bemessungsgrundlage von €30.000 bis zu €175.000 beträgt der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag 13%. Wird dieser



**FÜR EIN WIRTSCHAFTSGUT KANN NICHT  
GLEICHZEITIG DER INVESTITIONS-  
BEDINGTE GEWINNFREIBETRAG UND DER  
INVESTITIONSFREIBETRAG IN ANSPRUCH  
GENOMMEN WERDEN!**



Betrag überschritten, steht für die nächsten €175.000 ein Freibetrag von 7% und für weitere €230.000 ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von €580.000 steht kein weiterer Gewinnfreibetrag mehr zu. Durch die Staffelung ergibt sich ein Maximalausmaß von €45.950.

Voraussetzung dafür ist, dass im Kalenderjahr 2023 begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

■ **körperliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten €1.000 übersteigen**  
Hier ist zu beachten, dass diese Wirtschaftsgüter vor dem 31.12.2023 gekauft werden müssen (Zahlung maßgeblich) und mindestens 4 Jahre im Betrieb genutzt werden müssen. Investitionen im Zusammenhang mit einem PKW können nicht berücksichtigt werden.

■ **Begünstigte Wertpapiere**  
Weiters gibt es die Möglichkeit, in bestimmte Wertpapiere zu investieren, um den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen zu können. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn aktuell keine neuen Geräte etc. im Betrieb benötigt werden. Auch diese müssen mindestens 4 Jahre im Betrieb behalten werden. Welche Wertpapiere für den Gewinnfreibetrag verwendet werden können, erfahren Sie bei Ihrem Bankberater.

**DER NEUE INVESTITIONS-  
FREIBETRAG AB 2023**

Mithilfe der Schaffung des Investitionsfreibetrags von 10% sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Bei Wirtschaftsgütern, die dem Bereich Ökologisierung unterliegen, erhöht sich der Investitionsfreibetrag um 5% und beträgt somit insgesamt 15%.

Der Investitionsfreibetrag kann insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von €1.000.000 im Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Weiters

kann der Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags ist, dass eine betriebliche Einkunftsart vorliegt.

Bei der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags handelt es sich um ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung/Herstellung im Rahmen der Steuererklärung anzugeben ist.

Um beide Freibeträge optimal auszunützen, könnte beispielsweise die Investition in körperliche Wirtschaftsgüter verwendet werden, um 10% bzw. 15% Investitionsfreibetrag geltend zu machen und zusätzlich Wertpapiere angeschafft werden, um dafür den 4,5 bis maximal 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch zu nehmen.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Anwendung des Investitionsfreibetrags ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer, Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden
- Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von weniger als €1.000
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer für den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

Gerne beraten wir Sie im Detail zu diesen Steuerbegünstigungen.





# KFZ-Nutzung

## BEIM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER – EIN HEISSES THEMA BEI GEBIETSKRANKENKASSENPRÜFUNGEN

**N**achdem die Privatnutzung von PKWs bei Gebietskrankenkassenprüfung stets ein Thema ist, möchten wir kurz skizzieren, wie hier richtig vorzugehen ist, damit es dann kein böses Erwachen gibt und große Nachzahlungen drohen.

Sofern dem Gesellschafter Geschäftsführer ein PKW für privat veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt wird, muss dieser geldwerte Vorteil steuerlich erfasst werden und vom Gesellschafter Geschäftsführer versteuert werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

**1. Berücksichtigung in Form eines (pauschalen) Sachbezugswertes:** 1,5% bzw. 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich Umsatzsteuer und NoVA), maximal € 720 (bei 1,5%) bzw. € 960 (bei 2%) pro Monat werden als Sachbezugswert angesetzt und so der Besteuerung unterworfen. Beträgt die monatliche private Fahrstrecke einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als durchschnittlich 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen. In diesem Fall ist allerdings die Führung eines Fahrtenbuches zwecks Dokumentation der geringen Kilometer verpflichtend.

Bei einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0g/km (E-Fahrzeuge) ist derzeit kein Sachbezugswert anzusetzen.

**2. Berücksichtigung entsprechend der tatsächlichen Privatnutzung:** Hier wird der geldwerte Vorteil, der zu versteuern ist, nicht pauschal ermittelt, sondern es wird dieser anhand der auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen bemessen. Dafür ist unbedingt die Führung eines Fahrtenbuches erforderlich, das einen gewissen Zeitaufwand mit sich bringt. Außerdem sind die Anforderungen an ein richtig geführtes Fahrtenbuch sehr hoch!

**DIE IN DER VERGANGENHEIT MEIST PAUSCHALE ERMITTLUNG DER PRIVATFAHRTEN ANHAND EINER SCHÄTZUNG WIRD NICHT MEHR AKZEPTIERT UND KANN EIN GROSSES RISIKO BEI EINER ETWAIGEN PRÜFUNG DARSTELLEN.**

Da das Thema sehr komplex und beratungsintensiv ist, stehen wir gerne für ein individuelles Gespräch zu Ihrer Verfügung.



# Änderungen durch das GesRÄG 2023



## 1. ABSENKUNG DES STAMMKAPITALS DER GMBH

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023), das bis dato noch nicht beschlossen wurde (Redaktionsschluss 8.11.2023), soll unter anderem weitere wichtige Änderungen mit sich bringen, nämlich eine (neuerliche) Reduzierung des Stammkapitals bei GmbHs.

Vor dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) hatten österreichische GmbHs mit €35.000 das höchste Mindeststammkapital in Europa. Nach langwierigen Diskussionen wurde am 1. Juli 2013 die „GmbH light“ mit einem Stammkapital von €10.000 eingeführt. Das Hauptziel dieser Maßnahme war es, die Gründungshürden zu senken, um die Gründung neuer Unternehmen zu erleichtern und die Zahl der Neugründungen zu erhöhen.

Lediglich acht Monate später wurde die „GmbH light“ durch das AbgÄG 2014 aufgehoben und stattdessen eine „gründungsprivilegierte GmbH“ eingeführt. Das Mindeststammkapital für gründungsprivilegierte GmbHs beträgt mindestens €10.000 wovon bei der Gründung €5.000 eingezahlt werden müssen. Diese Gründungsprivilegierung endet spätestens nach zehn Jahren. Danach muss das Mindeststammkapital auf €35.000 erhöht werden, wobei eine Bareinlage von €17.500 erforderlich ist. Mit dem Gesell-

schaftsrechtsänderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, das Mindeststammkapital für GmbHs erneut auf €10.000 abzusenkten.

## 2. DIE FLEXCO – FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT

Bereits im Regierungsprogramm wurde eine für insbesondere Startups attraktive neue Gesellschaftsform angekündigt, die nun in Form der Flexiblen Kapitalgesellschaft (kurz „FlexCo“ oder „FlexKapG“) umgesetzt werden soll. Am 30. Mai 2023 wurde der Ministerialentwurf zum Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG) veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist ist bereits am 7. Juli 2023 zu Ende gegangen, das Gesetz hätte bereits mit 1. November 2023 in Kraft treten sollen. Es bleibt daher weiterhin abzuwarten, ob und wann die geplante Umsetzung erfolgt.

Die neue Gesellschaftsform kann als Hybridform zwischen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „GmbH“) und einer Aktiengesellschaft (kurz „AG“) gesehen werden, da das FlexKapGG prinzi-

piell auf dem GmbH-Gesetz aufbaut und zusätzlich einzelne Gesetzesinhalte des AG-Gesetzes einbezieht. Als Mindeststammkapital sind wie bei einer GmbH (nach dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023) €10.000 vorgesehen, von denen mindestens €5.000 in bar einzubezahlen sind. Anders als bei einer GmbH muss als Mindeststammeinlage €1 anstelle von €70 geleistet werden, was kostengünstige Beteiligungen ermöglichen soll. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mehrere Stückanteile gleicher oder unterschiedlicher Gattungen zu halten. Auch eine uneinheitliche Stimmabgabe ist bei mehr als einer Stimme eines Gesellschafters zulässig.

Durch die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen können beispielsweise Mitarbeiter vereinfacht an der Gesellschaft beteiligt werden. Dies zeigt sich insbesondere in der geringen Mindeststammeinlage von 1 Cent und auch in der vereinfachten Übertragung, welche nicht in Form eines Notariatsaktes zu erfolgen hat, sondern auch nur in Schriftform möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass Unternehmenswert-Anteile nur im Ausmaß von unter 25% des Stammkapitals zulässig sind. Den

**MIT DEM GESRÄG 2023 SOLL NUN DIE MÖGLICHKEIT GESCHAFFEN WERDEN, DAS MINDESTSTAMMKAPITAL FÜR GMBHS ERNEUT AUF €10.000 ABZUSENKEN.**





Unternehmenswert-Beteiligten kommt in Bezug auf die Rechnungslegungsunterlagen ausschließlich ein Informations- und Einsichtsrecht zu, ein Stimmrecht ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Für den Fall einer mehrheitlichen Veräußerung der Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafter, ist im Gesellschaftsvertrag ein Mitverkaufsrecht für die Unternehmenswert-Beteiligten vorzusehen. Darüber hinaus sind im Gesellschaftsvertrag die Konditionen für die Veräußerung der Unternehmenswert-Anteile von Mitarbeitern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, festzulegen.

Eine weitere Erleichterung im Vergleich zur GmbH besteht darin, dass die Übertragung der Geschäftsanteile nicht mehr in Form eines Notariatsaktes zu erfolgen hat, sondern auch durch notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunden erfolgen kann. Auch die Beschlussfassung wurde erleichtert indem für die schriftliche Beschlussfassung keine Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Als möglicher Nachteil der FlexCo könnte die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates gesehen werden. Ein Aufsichtsrat hat nämlich neben den in § 29 Abs. 1 GmbHG geregelten Fällen auch bestellt zu werden, wenn es sich bei dieser Gesellschaft zumindest um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 2 und 4 UGB handelt.

## DAS NEUE GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ

Am 12.10.2023 wurde dem Nationalrat der Ministerialentwurf über das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 zur Begutachtung vorgelegt. Geplantes Inkrafttreten ist der 1.1.2024.

### Die Gesetzesreform beinhaltet folgende Hauptgesichtspunkte

- Ausweitung der Spendenbegünstigung und Vereinfachung des Zugangs zur Spendenbegünstigung
- Die Spendenabsetzbarkeit soll auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren der Spendenbegünstigung vereinfacht werden. Zukünftig sollen als spendenbegünstigte Zwecke alle im Sinne der BAO als gemeinnützig oder mildtätig angesehenen Zwecke geltend sein. Besonders die Bereiche Bildung, Sport sowie Kunst und Kultur sollen von dieser Erweiterung profitieren.
- Der Zugang zur Spendenbegünstigung soll bereits nach einjährigem Bestand ermöglicht werden. Außerdem ist für kleinere Einrichtungen keine Wirtschaftsprüferbestätigung mehr erforderlich, sondern ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

### Freiwilligenpauschale

Mit dem Freiwilligenpauschale soll eine gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen werden, um dadurch die ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen. Durch diese Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige sollen von gemeinnützigen Organisationen ausbezahlte Vergütungen bis zum im Gesetz verankerten Höchstbetrag steuerfrei sein (angedacht sind maximal € 30 pro Tag / € 1.000 pro Jahr bzw. für besondere Tätigkeiten bis zu € 50 / € 3.000).

### Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen

Die bisher befristete Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, soll ins Dauerrecht überführt werden. Die Höchstbetragsregelung der abzugsfähigen Zuwendungen (€ 500.000) fällt weg. Stattdessen soll die Deckelung künftig nur mehr an eine Relation zum Gewinn bzw. zum Gesamtbetrag der Einkünfte anknüpfen.



# Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

## 1. AB 1. NOVEMBER 2023 WURDE DIE ELTERNKARENZ VERKÜRZT UND DIE ELTERN-TEILZEIT VERLÄNGERT

### Verkürzung der Elternkarenz

Der gesetzliche Anspruch auf Elternkarenz nach dem MSchG bzw. VKG wird um zwei Monate gekürzt, außer bei Karenzteilung oder bei Alleinerziehenden. Diese Regelung, die es beim Kinderbetreuungsgeld in ähnlicher Form schon seit vielen Jahren gibt, hält nun also auch beim

arbeitsrechtlichen Anspruch Einzug. Nimmt also nur einer der beiden Elternteile Karenz in Anspruch, obwohl die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, endet der Karenzanspruch schon mit Ablauf des 22. Lebensmonats (also zwei Monate früher als bisher). Diese Änderung gilt für Geburten (bzw. Adoptionen oder Inpflegenahmen) ab dem 01.11.2023.

**Anspruch auf volle Karenzdauer** bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (24. Lebensmonat) des Kindes gibt es somit künftig nur mehr dann, wenn

1. beide Elternteile jeweils mindestens zwei Monate in Karenz gehen (jeweils bei ihrem Arbeitgeber) oder
2. es sich um einen alleinerziehenden Elternteil handelt.

Gestattet der Arbeitgeber trotz des fehlenden (bzw. unbestätigten) Alleinerziehenden-Status dennoch eine Karenz auch für den 23. und 24. Lebensmonat, so handelt es sich arbeitsrechtlich gesehen um eine vertraglich vereinbarte Karenzierung, was einige Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Ansprüche und die Gehalts- und Lohnverrechnung haben kann. Wir beraten Sie dazu im Bedarfsfall gerne im Detail.

### Verlängerung der Elternteilzeit (max. bis zum achten Lebensjahr des Kindes)

Der äußerste Zeitrahmen für Elternteilzeiten wird vom siebenten auf das achte Lebensjahr des Kindes ausgedehnt. Diese Erweiterung ist auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Absicht der Elternteilzeit dem Arbeitgeber ab 01.11.2023 bekannt

gegeben wird (es kommt also – anders als noch im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen war – nicht auf Geburten ab 01.11.2023 an).

## 2. WISSENSWERTES ZUR NEUEN KINDERREHABILITATIONSKARENZ

### Mit 1. November 2023 trat die Regelung zur neuen Kinderrehabilitationskarenz (§ 14e AVRAG) in Kraft:

Kommt es durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung zur Bewilligung eines stationären Aufenthaltes im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung für ein unter 14-jähriges Kind (leibliches Kind, Adoptivkind, leibliches Kind des Partners), so besteht ab 01.11.2023 zum Zweck der notwendigen Begleitung ein Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Erfasst sind Fälle der Rehabilitation von Kindern nach einer Erkrankung oder einem Unfall, aber auch von Kindern mit Behinderungen, die eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung mit sich bringen. Der Anspruch auf eine solche „Kinderreha-Karenz“ besteht für bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr.

## 3. GEPLANTE VERÄNDERUNGEN BEI BLOCK-ALTERSTEILZEIT

Für Block-Altersteilzeitvereinbarungen ab dem 1. Januar 2024 sinkt der Kostenersatz von 50% auf 42,5%, wenn der Antrag nach dem 12. September 2023 bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle eingelangt ist. Ab 1. Jänner 2025 (Anspruchsbeginn) werden für Blockzeitvereinbarungen nur mehr 35% erstattet.



**ELEKTRO-  
FAHRZEUGE SIND  
STEUERLICH  
IMMER NOCH  
ATTRAKTIV**



## Vorteile der E-Mobilität

Investitionen in die Elektromobilität wurden im Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht. Obwohl die betrieblichen Förderungen für den Ankauf von E-PKW auf soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis eingeschränkt wurde, sind Elektrofahrzeuge immer noch im Vergleich zu Verbrennungsmotor steuerlich attraktiv. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw des Kraftrads bis maximal €40.000 brutto zu. Zwischen €40.000 und €80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als €80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2023 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe nur noch für soziale Einrichtungen,

Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis angeboten. Die Förderung beträgt €1.000. Für Private beträgt die Förderung bis zu €3.000, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert (sowohl privat als auch betrieblich).

- **degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung
- **keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0g/km gänzlich davon befreit.
- **kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgeber-eigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- **keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- **Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15 % der Anschaffungskosten**



# Neue Werte und Grenzen ab 2024



## NEUE PROGRESSIONSSTUFEN BEIM EINKOMMENSTEUERTARIF

Die inflationsangepassten Beträge für 2024 sind im Vergleich zu 2023 um 6,6% höher. Die Progressionsstufen wurden daher angepasst. Die neuen Einkommensteuerstufen werden daher ab 1.1.2024 betragen:

### 2023

Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.693	0%
€ 11.693 bis € 19.134	20%
€ 19.134 bis € 32.075	30%
€ 32.075 bis € 62.080	41%
€ 62.080 bis € 93.120	48%
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%

### 2024

Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0%
€ 12.816 bis € 20.818	20%
€ 20.818 bis € 34.513	30%
€ 34.513 bis € 66.612	40%
€ 66.612 bis € 99.266	48%
€ 99.266 bis € 1 Mio	50%

## NEUE ABSETZBETRÄGE

Ebenfalls angepasst werden unter anderem folgende Beträge:

- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** mit 1 Kind € 572 (bisher € 520), mit 2 Kindern € 774 (bisher € 704) und für jedes weitere Kind € 255 (bisher € 232);
- **Verkehrsabsetzbetrag** € 463 (€ 421), erhöhter VA bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis € 798 (bisher € 726), Zuschlag zum VA bis € 752 (bisher € 684) jeweils mit Einschleifregelung;
- **Pensionistenabsetzbetrag** (Grundbetrag) € 954 und erhöhter PAB € 1.405, jeweils mit Einschleifregelung;
- **Unterhaltsabsetzbetrag** € 420 jährlich (bisher € 372);

- **Veranlagungsgrenze** bei Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte wird erhöht auf € 12.816 (bisher € 11.693), Erklärungsspflicht darunter entfällt.

## WEITERE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN IM PROGRESSIONSENTLASTUNGSGESETZ 2024

Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum Progressionsanpassungsgesetz 2024 legt den Fokus der Entlastung auf

- niedrige und mittlere Einkommen;
- Schaffung von Leistungsanreizen für Arbeitskräfte;
- Kinder und Familien.

Konkret sind für 2024 unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Der Kindermehrbetrag**, eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen, wird auf € 700 (bisher € 550) angehoben und kann auch neben dem Bezug von Wohngeld zustehen.
- **Kinderbetreuungskosten**: Tätigt ein Arbeitnehmer Ausgaben für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) für eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw. eine qualifizierte Kinderbetreuung und ersetzt ihm der Arbeitgeber diese Kosten, ist dieser Ersatz bis zu € 2.000 pro Jahr steuerfrei.
- **Stellt der Arbeitgeber einen kostenfreien Betriebskindergarten**

zur Verfügung, ist dafür auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn betriebsfremde Kinder den Kindergarten besuchen. Das war bislang schädlich.

- **Begünstigung von Überstunden:** In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für 18 Überstunden im Monat bis zu € 200 pro Monat steuerfrei ausbezahlt werden.
- **Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen** wird auf € 400 (bisher € 360) angehoben. Das bisher nur bis Ende 2023 geltende Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer wird nunmehr dauerhaft zustehen.
- **Der Gewinnfreibetrag** wird in allen Stufen erhöht und maximal € 46.400 (bisher € 45.950) betragen. Der Grundfreibetrag steht dann für Gewinne bis € 33.000 (bisher € 30.000) zu.



## DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2024

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2024 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl) bereits vor. Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

Höchstbeitragsgrundlage	2023 in €	2024 in €
laufende Bezüge täglich	195,00	202,00
laufende Bezüge pm	5.850,00	6.060,00
Sonderzahlung pa	11.700,00	12.120,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	6.825,00	7.070,00
Geringfügigkeitsgrenze pm	500,91	518,44
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm	751,37	777,66

## DER REPARATURBONUS IST ZURÜCK

Die grundsätzliche positive Initiative der Förderung von Reparaturen aus dem Jahr 2022 wurde nach Bekanntwerden von Betrugsverdachtsfällen gestoppt und nun wieder mit einem geänderten Procedere aktiviert.

Gefördert werden weiterhin 50 % der Reparaturkosten für Elektrogeräte aus dem Bereich Haushalt, Freizeit und Garten (z.B. Handy, Laptop, Nähmaschine, Geschirrspüler, Rasenmäher) bis maximal € 200 pro Reparatur. Der Konsument muss zunächst auf der Homepage ([www.reparaturbonus.at](http://www.reparaturbonus.at)) seine Daten eingeben und den Reparaturbonus herunterladen, der dann beim



Fachbetrieb anlässlich der Reparatur vorzuweisen ist. Dort ist die Rechnung zunächst in voller Höhe zu begleichen. Der Fachbetrieb reicht die gesammelten Reparaturboni bei der Kom-

munalkredit Public Consulting (KPC) ein, die die Förderaktion abwickelt. Nach Überprüfung durch die KPC erhält der Konsument den Bonus im Folgemonat auf sein Bankkonto überwiesen.



*Wir wünschen Ihnen ein  
besinnliches Weihnachtsfest und  
freuen uns auf ein erfolgreiches,  
gemeinsames Jahr 2024!*

**UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN  
WÄHREND DER FEIERTAGE:****27. Dezember 2023 bis 01. Jänner 2024**

Betriebsurlaub / Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse  
dringend2023@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar**02. bis 05. Jänner 2024**

Dienstag bis Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

**Ab dem 08. Jänner 2024 gelten wieder  
unsere üblichen Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

Medieninhaber und Herausgeber: HHP Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50 | E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu

Chefredaktion: Doris Hohenegger. Redaktion: Patricia Hueber.

Gestaltung: AD-Ventures Werbeagentur GmbH. Fotos: HHP, iStock, Günter Menzl